

Antrag auf Nachteilsausgleich für das Schuljahr 2025/26

Hiermit beantragen wir für unser Kind einen Nachteilsausgleich für das Schuljahr 2025/26 ¹.

Angaben zum Kind:

Name, Vorname:

Klasse

Begründung:

Der Nachteilsausgleich bezieht sich auf ...

eine diagnostizierte Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)

einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt:

eine schwere chronische Erkrankung:

eine Behinderung:

Der Nachteil muss durch ärztliche Atteste oder durch amtliche Bescheide nachgewiesen werden. Diese sind dem Antrag in Kopie beizufügen.

Wir beantragen folgende konkrete Nachteilsausgleiche:

Anlagen: (z.B. Nachweise, ärztliche Atteste, Bescheide):

Ort, Datum

Personensorgeberechtigte(r)

Personensorgeberechtigte(r)

(Wichtig! Abgabetermin beim Klassenleiter: **19.09.2025**)

¹ Der Nachteilsausgleich kann grundsätzlich nur für ein Schuljahr gewährt werden und muss danach erneut beantragt werden.

Hinweise für den Antragsteller

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist dieser zu Beginn jedes Schuljahres erneut zu beantragen. Die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs ist durch offizielle Dokumente nachzuweisen.

Dazu zählen z. B.

- fach- oder amtsärztliche Atteste
- amtliche Bescheide über bestätigte Einschränkungen

Ohne diese Nachweise muss der Antrag abgelehnt werden.

Von dieser Nachweispflicht sind nur Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von Amts wegen befreit. (Der Antrag ist trotzdem erforderlich, es entfällt lediglich die Nachweispflicht.)

Bezeichnungen für sonderpädagogische Förderschwerpunkte: ²

- Sehen,
- Hören,
- geistige Entwicklung,
- körperliche und motorische Entwicklung,
- Lernen,
- Sprache,
- emotionale und soziale Entwicklung.

Im Antrag muss mindestens eine konkrete Maßnahme oder Form des Nachteilsausgleichs durch den Antragsteller angegeben werden, die den nachgewiesenen Nachteil im Rahmen der schulischen Möglichkeiten mindern oder ausgleichen soll.

Beispiele:

- verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten oder verkürzte Aufgabenstellung,
- Bereitstellen oder Zulassen technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel,
- eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeitsform oder eine schriftliche statt einer mündlichen Arbeitsform,
- organisatorische Veränderungen wie zum Beispiel individuell gestaltete Pausenregelungen,
- Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten oder digital vorgegebenen Texten,
- differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung,
- größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen

Anlagen bitte nur als Kopie beilegen, da sie an der Schule verbleiben. Bitte auch die Gültigkeitsdauer der Dokumente beachten. Manche Bescheide, Atteste usw. sind nur für eine bestimmte Zeit (z. B. 6 Monate, ein Jahr) gültig und müssen danach erneut beantragt und ausgestellt werden.

² Grundlage: § 4c des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist